

Allgemeine Baubeschreibung

1. Allgemeines

Die Stadt Rottweil beabsichtigt in 2026 verschiedenen Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung zu sanieren, bzw. verschiedene Tiefbaumaßnahmen durchzuführen.

Die vorgesehenen Maßnahmen befinden sich im Stadtgebiet von Rottweil und in den verschiedenen Teilorten.

2. Auszuführende Leistungen

2.1. Allgemein

2.1.1. Art um Umfang

Es werden hauptsächlich Straßenbauarbeiten mit Straßenentwässerungsarbeiten ausgeführt.

Kabel- und Leerrohrarbeiten müssen ebenfalls durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Auftragnehmer vor Abgabe des Angebotes, über die Örtlichkeiten genauestens zu informieren hat. Nachforderungen, die auf Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt. Der Auftragnehmer hat sich vor Ort ein eigenes Bild über die Situation hinsichtlich des Baustellenverkehrs mit den dadurch verbundenen Erschwernissen und Behinderungen zu machen und in die Kalkulation mit einzubeziehen.

2.1.2. Unterbau

Die Tragfähigkeit des Planums ist mittels Plattendruckversuchen im Rahmen der Eigenüberwachung nachzuweisen.

Darüber hinaus, ist der AG jederzeit berechtigt weitere Untersuchungen gegen Vergütung anzuweisen.

Geforderte Tragfähigkeitswerte:

- Erdplanum 45 MN/m²
- Frostschuttschicht Fahrbahn 120 MN/m²
 Rad- / Gehweg 80MN/m².

2.1.3. Ausstattung

Fahrbahnmarkierung ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung

2.1.4. Pflanzenschutz

Bäume die das Baufeld tangieren, sind entsprechend einschlägigen Richtlinien und Vorschriften zu schützen. Mit dem Auftraggeber hat der Auftragnehmer die

entsprechenden Maßnahmen zum Baumschutz oder Wurzelbehandlung frühzeitig im Vorfeld abzustimmen (DIN 18920).

3. Angaben zur Baustelle

3.1. Lage der Baustellen und Kurzbeschreibung

Sämtliche Baustellen sind über öffentliche Straßen zu erreichen.
Luftbilder liegen der Ausschreibung bei (siehe Anhang 1 zur Ausschreibung).

3.1.1. Zufahrt Neufrarer Straße „Oberes Bohrhaus“

An die Neufrarer Straße wird eine neue Anbindung „Oberes Bohrhaus“ hergestellt. Hierzu muss das Baufeld frei gemacht und etliche Wurzelstöcke gerodet werden. Der Oberboden wird abgetragen und das Erdplanum hergestellt, bevor die Schottertragschicht, die bit. Tragschicht und die Deckschicht eingebaut werden. Anschließend wird das Bankett hergestellt und der gelagerte Oberboden angedeckt.

3.1.2. Fahrbahnsanierung „Gartenstraße in Feckenhausen“

Die Fahrbahn der Gartenstraße in Feckenhausen muss saniert werden. Hierzu wird die bestehende Fahrbahn ca. 4-6cm abgefräht, bevor eine 4cm starke Binderschicht und eine 3cm starke Deckschicht eingebaut werden. Stellenweise müssen Randsteine erneuert werden. Schachtabdeckungen und Schieberkappen werden neu versetzt oder angepasst.
Die Maßnahme kann erst ausgeführt werden, wenn die Stadtwerke ihre Vorleistungen mit ihrem Jahresunternehmer fertig gestellt haben.

3.1.3. Bau einer barrierefreien Bushaltestelle in der „Basler Straße“

In der Basler Straße auf der Spitalhöhe wird eine barrierefreie Bushaltestelle eingerichtet.
Hierzu müssen Randsteine und Gehwegoberflächen ausgebaut werden. Busborde, Blindenleitsystem und ein Wartehäuschen werden errichtet.

3.1.4. Sanierung „Zollernstraße“

In der Zollernstraße muss ein ca. 120m² großer Flick mit Tragdeckschicht ausgeführt werden.

3.1.5. Sanierung „Heerstraße“

In der Heerstraße muss ein ca. 50m² großer Flick mit Tragdeckschicht ausgeführt werden.

3.1.6. Sanierung „Kohlplatzstraße“

In der Kohlplatzstraße wird eine Grünfläche im Fahrbahnbereich ausgebaut und ausgepflastert.

3.2. Anschlussmöglichkeiten an Versorgungsleitungen

3.2.1. Wasser und Strom

Werden Wasser und Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen, so ist dies Sache zwischen dem AN und den Stadtwerken Rottweil. Anschlussleitungen vom jeweiligen Versorgungsnetz bis zur Verwendungsstelle gehen zu Lasten des Auftragnehmers, ebenso die Errichtung von Messstellen für Wasser- und Stromentnahme. Die Verbrauchskosten für Wasser und Strom hat der Auftragnehmer direkt den Versorgungsbetrieben zu bezahlen. Wasser- und Stromkosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Alle Anschlussleitungen und Messstellen sind vom Auftragnehmer vorschriftsmäßig zu errichten, zu unterhalten, abzusichern und wieder abzubauen, wobei alle Arbeiten fach- und sachgerecht, entsprechend den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, auszuführen sind. Etwaige Änderungen an den Versorgungs- und Entnahmeeinrichtungen infolge von Umsetzen der Baustelleneinrichtung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3.2.2. Abwasser

Das anfallende Abwasser während der Bauzeit ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften durch den AN in die bestehende Ortskanalisation zu entsorgen.

Wasserhaltungsmaßnahmen für Oberflächenwasser im Zuge des Straßenbaus ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

3.2.3. Oberflächenwasser

Der Schutz der Baugrube und der Baumaßnahme bei Anfall von Oberflächenwasser ist Sache des Auftragnehmers. Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagwassers in jeder Bauphase ist Sache des Auftragnehmers.

3.3. Lager- und Arbeitsplätze

3.3.1. Plätze für Baustelleneinrichtung

Für die Benutzung öffentlicher Flächen ist das Einverständnis bei der Stadt einzuholen.

Die Anmietung privater Flächen ist Sache des AN und erfolgt ohne besondere Vergütung.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Flächen wieder in ihren Urzustand herzurichten.

3.3.2. Lager- und Arbeitsplätze

Für die Benutzung öffentlicher Flächen ist das Einverständnis bei der Stadt einzuholen.

Die Beschaffung weiterer Lager- und Arbeitsflächen, z.B. durch Anmietung privater Grundstücksflächen, ist Sache des AN und erfolgt ohne besondere Vergütung.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Flächen wieder in ihren Urzustand herzurichten.

3.4. Entsorgung und Verwertung

3.4.1. Verwertung und Ablagerungsstellen

Vorhandener Bauschutt, Straßenaufbruch, Altholz und Baustellenabfall darf nur zu einer genehmigten Verwertungsanlage bzw. Deponie transportiert und nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der Gewerbeabfallverordnung und der Altholzverordnung entsorgt werden.

Vorhandener Aushub muss nach der Ersatzbaustoffverordnung (Stand 09.07.2021) weiterverwendet bzw. entsorgt werden.

Durch separieren verschiedener Materialien und Aushübe sind unterschiedliche Belastungen zu trennen und die Kosten der Entsorgung so gering wie möglich zu halten.

Als Fläche für Bereitstellung und die Beprobung von Materialien stellt die Stadt Rottweil ein Platz beim Freibad zur Verfügung.

Der Platz muss nach Beendigung der Arbeiten und Abfuhr des Materials wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer. Hierfür erfolgt keine zusätzliche Vergütung.

3.4.2. Entsorgung teerhaltiger Aufbruch

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist unter den AVV 170301 eingestuft. Hierbei handelt es sich um einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall, an dessen Entsorgung besondere Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz (KrW / AbfG) und dem untergesetzlichen Regelwerk gegeben ist.

Ergibt die Riechprobe vor Ort einen Verdacht auf Teergehalt, ist die Bauleitung umgehend zu informieren und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich zu vereinbaren.

Vor der Entsorgung ist hier ein Entsorgungsnachweis für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu führen (Vorabkontrolle) und zwar unabhängig davon, ob der Abfall verwertet oder beseitigt werden soll. Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgung erfolgt ein Begleitscheinverfahren (Verbleibkontrolle).

Erst nach Vorliegen des kompletten Entsorgungsnachweises mit Nachweisnummer und / oder Behördenbestätigung und der Zuweisung der NGS im Falle einer bestehenden Andienungspflicht, darf der teerhaltige Straßenaufbruch entsorgt werden.

Durch Trennen der teerhaltigen Lagen, ist der Anteil des teerhaltigen Straßenaufbruches, so gering als möglich zu halten.

Die Abrechnung erfolgt nach amtlichen Wiegescheinen.

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente vorzulegen:

- einen gültigen Verwertungsnachweis von der Verwertungsanlage, mit der Abnahmeerklärung bei überwachungsbedürftigen, bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.
- Zertifikat mit Anlagen
„Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW/AbfG“

Die Kosten dafür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.5. Anlagen im Baubereich

3.5.1. Leitungen

Auf vorhandene Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb der gesamten Baustelle ist bei den Bauarbeiten besonders zu achten.

Der Auftragnehmer hat sich vor Baubeginn der Arbeiten bei den dafür zuständigen Ämtern und Stellen nach der Lage dieser Leitungen zu erkundigen bzw. sich Bestandspläne aushändigen zu lassen. Die Verpflichtung der Einsichtnahme in Bestandspläne gilt sowohl für öffentliche als auch für private Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen.

3.5.2. Grenzpunkte

Grenzpunkte im Baufeld sind gemäß DIN 18300 Pkt. 3.2.2 unbedingt zu schützen bzw. zu sichern.

Falls Grenzpunkte im Baufeld liegen und ausgebaut werden müssen, darf dies erst nach ausdrücklicher Genehmigung des AG bzw. dessen Vertreter erfolgen.

Alle entfallenden Grenzpunkte müssen im Abrechnungsplan, -skizze bzw. Aufmaß dokumentiert bzw. protokolliert werden. Die o.g. Unterlagen müssen spätestens mit der Schlussrechnung vorgelegt werden.

Die Aufwendungen für o.g. Dokumentation sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

4. Angaben zur Ausführung

4.1. Verkehrsführung / Verkehrssicherung

4.1.1. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Der Anliegerverkehr im gesamten Baustellenbereich ist über die komplette Bauzeit aufrechtzuerhalten. Eine Anliegerinformation (z.B. Wurfzettel) ist durch den Auftragnehmer auszuführen.

An den Tagen, an denen die Asphaltdeckschicht eingebaut wird, sind die Anlieger zu informieren, in welchem Zeitraum die Baustrecke nicht befahren werden darf.

4.1.2. Verkehrssicherung / Verkehrsumleitung

Die Verkehrssicherung bzw. evtl. Verkehrsumleitungen sind Sache des AN und sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Der Unternehmer hat selbst die erforderlichen Genehmigungen bei der Behörde einzuholen und diese dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

4.2. Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Abwicklung der Bauarbeiten ist in Abstimmung zwischen AN und AG zügig durchzuführen. Unterbrechungen von Seiten des AN sind nicht erlaubt und werden vom AG nicht akzeptiert.

Die Einstellung der Bautätigkeiten aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen, hat dieser dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3. Zeitliche Beschränkungen

Mit den Baumaßnahmen kann sofort nach Erhalt des Auftrages und der benötigten Verkehrsrechtlichen Genehmigungen begonnen werden.

Mit der Maßnahme Sanierung „Gartenstraße in Feckenhausen“ kann erst begonnen werden, wenn die Vorarbeiten der ENRW mit ihrem Nachunternehmer abgeschlossen sind. Der Baubeginn erfolgt in Absprache mit dem AG entweder noch im Herbst 2026 oder im Frühjahr 2027.

Die vorgegebene Bauzeit ist ausreichend bemessen. Es gilt diese einzuhalten. Die einzelnen Abschnitte müssen zügig und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden.

5. Ausführungsunterlagen

5.1. Ausführungsunterlagen

Für die Maßnahmen dieser Ausschreibung sind **keine** Ausführungsplanungen vorhanden. Es sind vielmehr bei der Bauausführung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Festlegungen bezüglich der Höhe der Fahrbahnränder / Randeinfassungen und der Oberkante der bituminösen Befestigung vor Ort in Absprache mit der Bauleitung und dem Auftraggeber zu treffen. Der Aufwand für die Höhenfestlegung und die Absteckung sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustellen werden nach der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis ausgeführt.

Der Auftragnehmer wird vor Baubeginn Vorort vom AG in die verschiedenen Maßnahmen eingewiesen.

5.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Ohne besondere Vergütung und ohne weitere Aufforderung hat der AN die nachfolgenden Ausführungsunterlagen zu erarbeiten und dem AG zu übergeben:

- 5.2.1.** Abrechnungs- bzw. Aufmaßpläne: mind. 3-fach
- 5.2.2.** Während der Bauausführung
 - 5.2.2.1.** Tagesberichte (Aushändigung laufend sowie unaufgefordert und ohne Verzögerung).
 - 5.2.2.2.** Eignungsprüfungs-Nachweise:
 - 5.2.2.3.** Eigenüberwachungsprüfungen
 - 5.2.2.4.** Entsorgungsnachweise: Abfallentsorgung im Übernahme- oder Begleitscheinverfahren gem. dem aktuell gültigen KrW-/AbfG
 - 5.2.2.5.** Lieferschein-Nachweise: für sämtliche Schüttgüter ist der Lieferscheinnachweis (Originallieferschein) zwingend zu führen.

Die Lieferscheine müssen regelmäßig zeitnah der Bauleitung vorgelegt werden.
Die Gesamtzusammenstellung einschl. Soll-Ist-Vergleich muss spätestens mit

der Schlussrechnung vorgelegt werden.
(Lieferscheinnachweis nach RG Min.)

Bei Schüttgüter-Lieferscheinen ist bei jedem Lieferschein das zum Zeitpunkt der Materialabholung aktuelle Netto-Taragewicht auf dem Lieferschein zugrunde zu legen. Gemittelte, in der EDV abgespeicherte Tara-Leergewichte der Transportfahrzeuge werden vom AG nicht akzeptiert und als „nicht geliefert“ gewertet.

Grundsätzlich werden Lieferscheine nur von EDV unterstützten Waagen akzeptiert. Das aktuell gültige Eichprotokoll der Waagen ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

Handschriftliche Änderungen auf Lieferscheinen sind nicht zulässig.

Bei falsch deklarierten und nicht vollständig ausgefüllten Lieferscheinen erfolgt der Ausschluss des Lieferscheines bei der Abrechnung.

Umrechnungstabelle:

Diese Werte sind der Kalkulation und Abrechnung zu Grunde zu legen.

	<i>verdichtet</i>
<i>Oberboden (Mutterboden)</i>	<i>2,00 to/m³</i>
<i>Kies 0/X mm</i>	<i>2,16 to/m³</i>
<i>Kiessand 0/16, 0/32, 0/63 mm</i>	<i>2,16 to/m³</i>
<i>Schottertragschicht 0/45–0/56 mm</i>	<i>2,10 to/m³</i>
<i>güteüberwacht, frostsicher</i>	
<i>Steingemisch 0/56 – 0/63 mm</i>	<i>2,16 to/m³</i>
<i>Kiessand und Mineralgemisch</i>	
<i>Sand 0/2 mm</i>	<i>1,85 to/m³</i>
<i>Drainagekies</i>	<i>1,80 to/m³</i>
<i>Schotter 18 – 120 mm</i>	<i>1,70 to/m³</i>
<i>Mineralgemisch 0/40</i>	<i>1,90 to/m³</i>
<i>Schroppen</i>	<i>1,70 to/m³</i>
<i>Abraum 0/150 mm</i>	<i>1,90 to/m³</i>
<i>Splitt</i>	<i>1,70 to/m³</i>
<i>RC-Schüttmaterial 0/45 mm</i>	<i>2,16 to/m³</i>
<i>RC-Schüttmaterial 0/120</i>	<i>1,90 to/m³</i>
<i>Asphaltdeckschicht</i>	<i>2,40 to/m³</i>
<i>Asphaltbinderschicht</i>	<i>2,40 to/m³</i>
<i>Trag- und Tragdeckschicht</i>	<i>2,36 to/m³</i>

- 5.2.2.6.** Dokumentationsaufnahmen: Parallel zum Bauablauf sind sonstige Unterlagen für die Abrechnung u. a. Handskizzen, Fotos und dergleichen entsprechend den Erfordernissen zu erstellen und mindestens 2-fach dem AG mit der Schlussrechnung zu übergeben.

6. Besondere Leistungen und Hinweise

6.1. Zu den ausgeschriebenen Leistungspositionen

Sollten die formulierten Ordnungsziffern (nach Auffassung des Bieters) den neuesten Richtlinien und Anforderungen nicht entsprechen, bzw. hat der Bieter Bedenken

bezüglich fachlich und technisch richtiger Ausführung zu den ausgeschriebenen Positionen, so hat er dies, spätestens in einem besonderen Anschreiben, zusammen mit dem Angebot zur Submission bekanntzugeben.

6.2. Arbeitsschutz: (Bauleitung des AN)

6.2.1. Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Die Auflagen der **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, vom 10.Juni 1998**, sind vom AN grundsätzlich zu beachten und umzusetzen. Generell sind die Pflichten der Arbeitgeber gemäß § 5 der zuvor genannten Verordnung zu erfüllen.

6.2.2. Unfallverhütungsvorschriften

Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Beschäftigten sind über die in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften und besondere Gefahren zu belehren.

6.2.3. Verantwortung

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die Baustelle mit ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden. Zur Leitung der Baumaßnahme ist ein ausreichend qualifizierter Bauleiter zu bestellen. Er ist vom Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherheit der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Maschinen und Geräte müssen die Anforderungen der Geräte- und Maschinenverordnung erfüllen.

7. Abrechnungsmodalitäten

7.1. Baustelleneinrichtung / -räumung und Verkehrssicherung

Die Baustelleneinrichtung- / -räumung und die Kennzeichnung der Baustelle nach STVO wird nur einmal pro Baumaßnahme vergütet und gilt für sämtliche Sanierungsabschnitte. Das Umsetzen der Baustelleneinrichtung und der Verkehrssicherung auf die verschiedenen Abschnitte ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Treten mehrere Auftraggeber in einem Abschnitt auf, so müssen die Pauschalpositionen prozentual verteilt werden.

7.2. Verdichten

Das Verdichten des Erdplanums (Straßenbau) wird verlangt. Die Kosten sind in die Ordnungsziffern -Planum herstellen- einzurechnen.

7.3. Stundenlohnarbeiten

Mit den Stundenlohnverrechnungssätzen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, wie z. B. die **Lohn- und Gehaltskosten**, die **Lohn- und Gehaltsnebenkosten**, die Sozialkassenbeiträge, ggf. die Winterbauumlagen, die Gemeinkostenanteile sowie der Gewinn, jedoch ohne Umsatzsteuer.

In die Verrechnungssätze sind die Lohn- und Gehaltskosten für die An- und Abfahrtszeiten einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Dem Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

Die Kosten für den Einsatz von Kleingeräten, Maschinen, Werkzeugen oder sonstige

Geräte bis 1.000,-- € Anschaffungswert (netto), sind in die Verrechnungssätze einzurechnen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

7.4. Rechnungsstellung

Jeder Sanierungsabschnitt muss getrennt aufgemessen werden und für jeden Abschnitt muss eine eigene Rechnung gestellt werden.

Es ist möglich, dass innerhalb eines Abschnitts eine Rechnungsaufteilung in mehrere Teilrechnungen erfolgt (je nach Auftraggeber bzw. Haushaltsstelle).

Die Leistungen für das Aufstellen der zuvor aufgeführten Rechnungen und Aufmaße sind in die EP einzurechnen.

Das Leistungsverzeichnis ist nach dem Inhaltsverzeichnis bzw. nach der Seitennummerierung auf Vollständigkeit zu prüfen. Fehlende Seiten sind vor der Angebotsabgabe bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

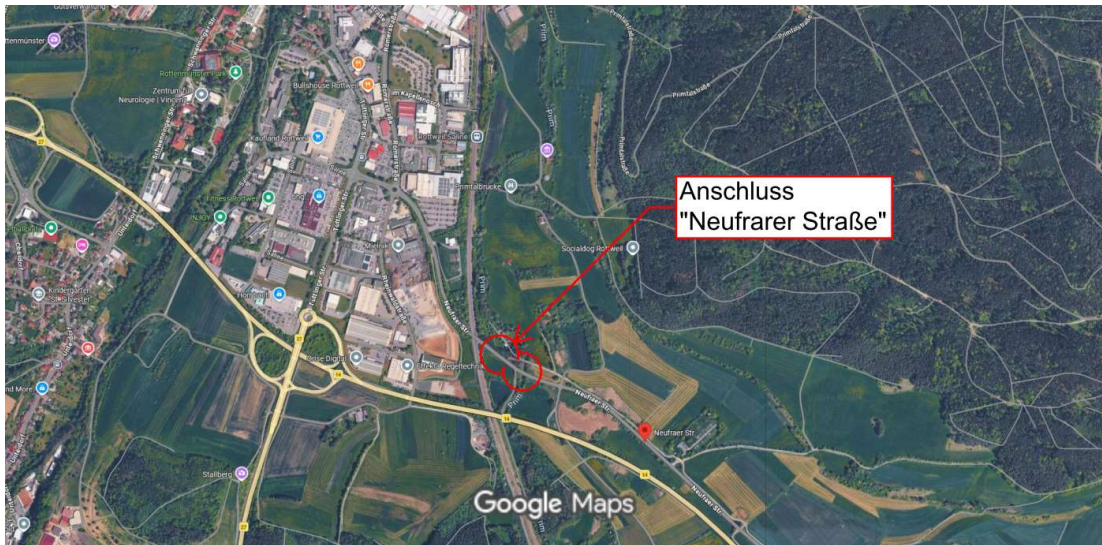
Die Zusammenstellung der Abschnitte und der Angebotssummen sind auch auszufüllen, wenn zusätzlich ein EDV-Ausdruck beigelegt ist.

7.5. Handeinbau

Evtl. Handeinbau an Einfahrten, Übergängen oder Anschlüssen an Bestand ist in den Einheitspreis einzukalkulieren. Diese Flächen sind im üblichen Maße vorhanden.

Anhang 1

Luftbilder zu den ausgeschriebenen Abschnitten



Anschluss „Neufrarer Straße“



Sanierung „Gartenstraße“ Feckenhausen



Barrierefreie Bushaltestelle „Basler Straße“

STADT ROTTWEIL

Straßenunterhaltungsmaßnahmen 2026 in Rottweil Teil 2



Flickstelle „Zollernstraße“



Flickstelle „Heerstraße“



Sanierung „Kohlplatzstraße“